

Fachbeitrag Naturschutz

Stadtverwaltung Sinzig
FB5 – Bauen und Umwelt
Kirchplatz 5
53489 Sinzig

Errichtung eines Waldkindergartens

20. November 2025

WeSt-Umweltplanung GmbH

Tannenweg 10

56751 Polch

Dr. Eva Plath

015753320434

plath@west-umweltplanung.de

Dr. Tamara Rischen

01779075021

rischen@west-umweltplanung.de



S-25-024 Waldkindergarten

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	3
2	Übergeordnete Planungen	4
2.1	Regionaler Raumordnungsplan	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Schutzgebiete	5
2.4	Biotoptypenkartierungen.....	6
2.5	Planung vernetzter Biotopsysteme	7
3	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	8
3.1	Geologie und Boden	9
3.2	Wasser.....	11
3.3	Klima und Luft	12
3.4	Landschaftsbild und Erholung.....	13
3.5	Biotoptypen	16
3.6	Flora und Fauna	17
3.6.1	Flora.....	17
3.6.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	18
4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	23
4.1	Eingriffsbilanzierung.....	23
4.2	Ausgleichsbilanzierung	24
4.2.1	Kompensation	24
5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	25
5.2	Minimierungsmaßnahmen	27
6	Kompensationsmaßnahmen.....	28
7	Allgemeine Zusammenfassung	29
8	Anlagen.....	31

1 Planungsanlass

Um zusätzliche KiTa-Plätze zu schaffen, plant die Stadt Sinzig die Entstehung eines Waldkindergartens. Dieser soll nordwestlich des Stadtteils Westum errichtet werden und aus einem Bauwagen mit Terrasse, einem Abstellschuppen sowie zwei Kompost-WC-Einheiten bestehen. Zusätzlich soll eine Zaunanlage um das Gelände errichtet werden. Die hierfür vorgesehene Fläche liegt auf dem Mühlenberg in der Gemarkung Sinzig (Gemarkungs-Nr. 071131), Flur 15, innerhalb des Flurstücks 17 und umfasst ca. 0,12 ha. Die Erschließung des Waldkita-Areals soll von Nordwesten über bereits erschlossene Wald- und Wirtschaftswege (Flurstück 18/2) sowie einen bestehenden Wanderparkplatz in 200 m Entfernung zur geplanten KiTa erfolgen. Bei dem Areal handelt es sich um eine Freifläche, die ringsum von Waldbeständen aus hauptsächlich Eiche und Buche umgeben ist. Diese wird bereits in Teilen als Waldspielplatz und als Fläche für die Naherholung genutzt und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004).

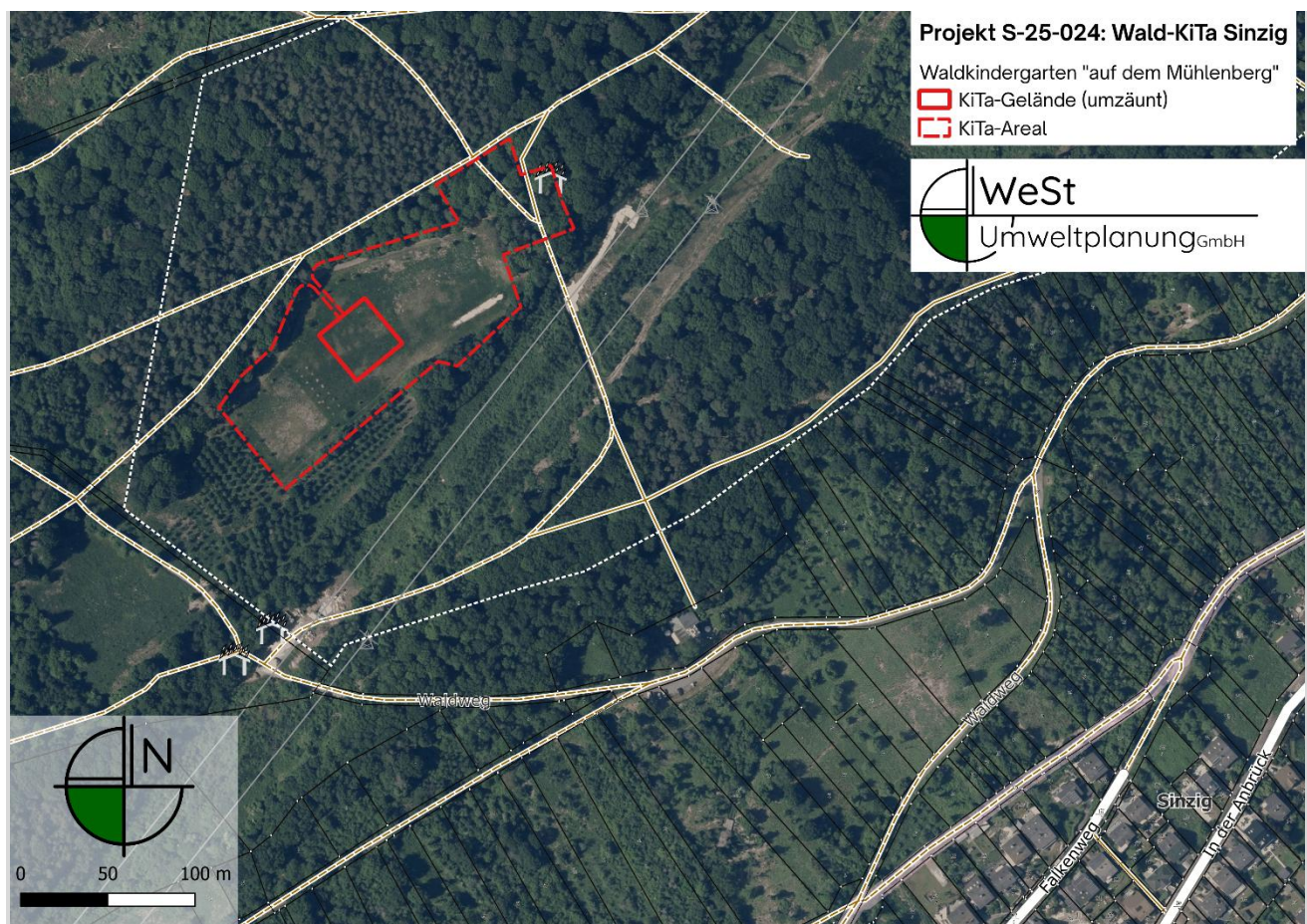


Abbildung 1 Übersicht der Lage des geplanten KiTa-Areals nordwestlich der Stadt Sinzig (Stadtteil Westum)

2 Übergeordnete Planungen

Nachfolgend werden die übergeordneten regionalen Planungen und Schutzgebiete im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes dargestellt.

2.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan regelt die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung. Er vertieft das Landesentwicklungsprogramm und enthält Ziele und Grundsätze, die gemäß § Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung und in den Fachplanungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der Planungsbereich für das hier beschriebene Vorhaben befindet sich im Gebiet der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald.

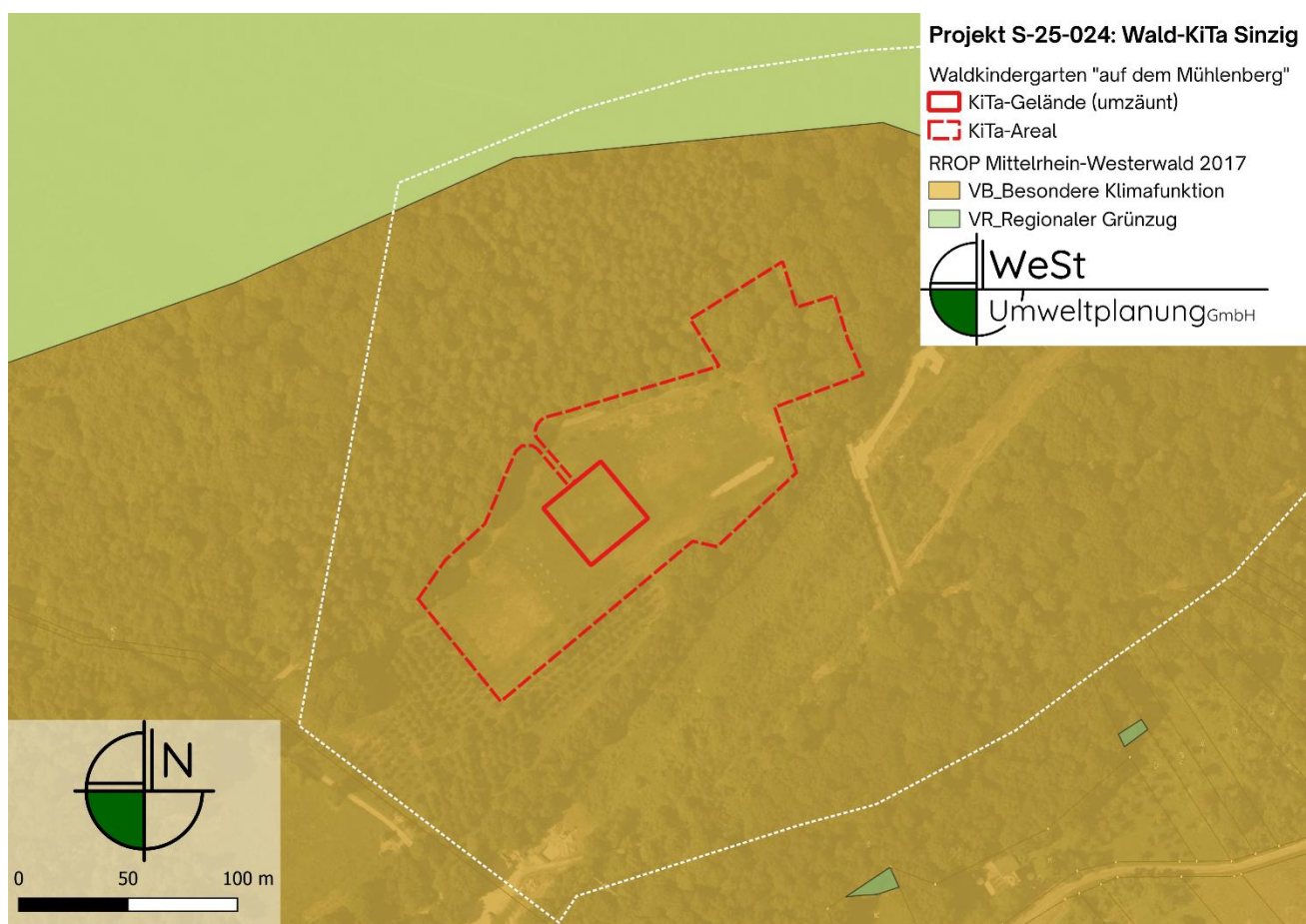


Abbildung 2 Vorbehalts- (VB) und Vorranggebiete (VR) des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald im Bereich der Planung.

Laut dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2017 befindet sich der Planungsbereich aufgrund der Lage im Wald in einem Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion (genauere Betrachtung siehe Kapitel 3.3). Angrenzend an

den Bereich der Planung liegt ein Vorranggebiet für einen Regionalen Grünzug, welcher jedoch nicht durch das Vorhaben berührt wird (siehe Abbildung 2).

2.2 Flächennutzungsplan

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig sind die Flächen zurzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen, welche nach den Grundsätzen der „guten fachlichen Praxis“ bewirtschaftet werden sollen. Die umliegenden Waldgebiete sind als Flächen für Wald und Gehölz festgesetzt in denen Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Funktion des Waldes im Vordergrund der Nutzung stehen.

2.3 Schutzgebiete

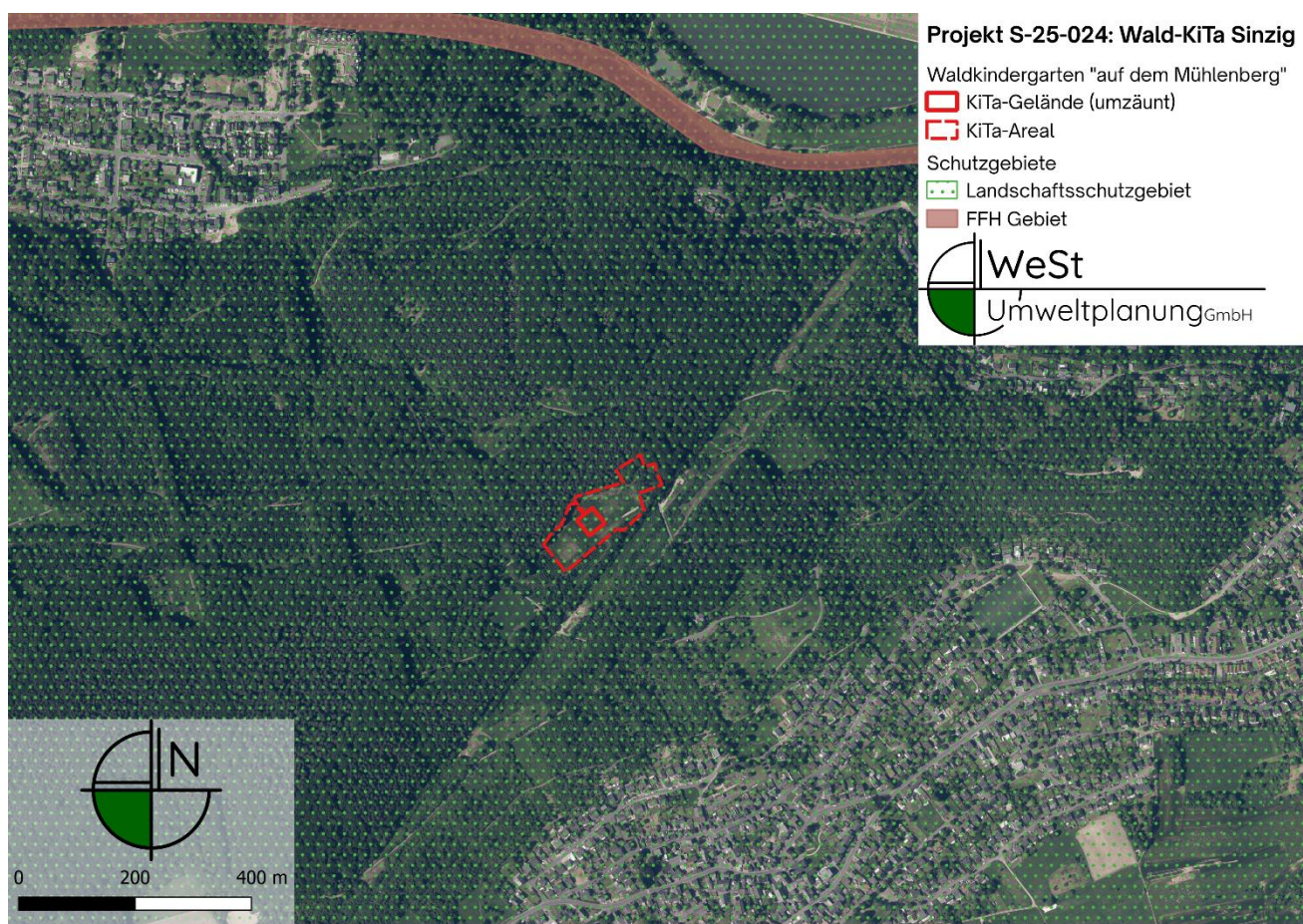


Abbildung 3 Lage des Vorhabenstandortes innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rhein-Ahr-Eifel“ und Entfernung zum FFH-Gebiet „Ahrtal“

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004), welches dem Schutzzweck der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; [der] Bewahrung und Pflege der Eigenart und Pflege des Landschaftsbildes; [der] nachhaltige Sicherung des Erholungswertes

[sowie der] Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus“ dient. Somit ist darauf zu achten, dass das Vorhaben die Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht nachteilig berührt. Eine genauere Betrachtung dieser Belange im Zusammenhang der hier zu beurteilenden Planung wird daher in Kapitel 3.4 dargelegt.

Andere Schutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet Ahrtal (FFH-7000-13) welches sich in einer Mindestentfernung von ca. 670 m Luftlinie befindet (siehe Abbildung 3).

2.4 Biotoptypenkartierungen

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb einer biotopkartierten Fläche oder innerhalb eines Biotopkomplexes. Allerdings befinden sich in jeweils ca. 200 m Entfernung zur Planfläche zwei schützenswerte Biotopkomplexe. Nördlich des Plangebiets liegen die „Wälder nördlich Mühlenberg“ (BK-5409-0008-2009) mit den kartierten Biototypen „Eichenbuchenwälder nördlich Mühlenberg“ (AA1; BT-5409-0038-2009) und „Alteichenwälder nördlich Mühlenberg“ (AB1; BT-5409-0040-2009). Im Süden liegt der „Südhang zwischen Löhndorf und Sinzig“ (BK-5409-0030-2009) mit den kartierten Biototypen „Gebüsche am Südhang zwischen Löhndorf und Sinzig“ (BB9; BT-5409-0120-2009), „Hecken am Südhang zwischen Löhndorf und Sinzig“ (BD4; BT-5409-0116-2009), „Streuobstwiesen am Südhang zwischen Löhndorf und Sinzig“ (HK2; BT-5409-0118-2009) und „Obstbrachen am Südhang zwischen Löhndorf und Sinzig“ (HK9; BT-5409-0119-2009).

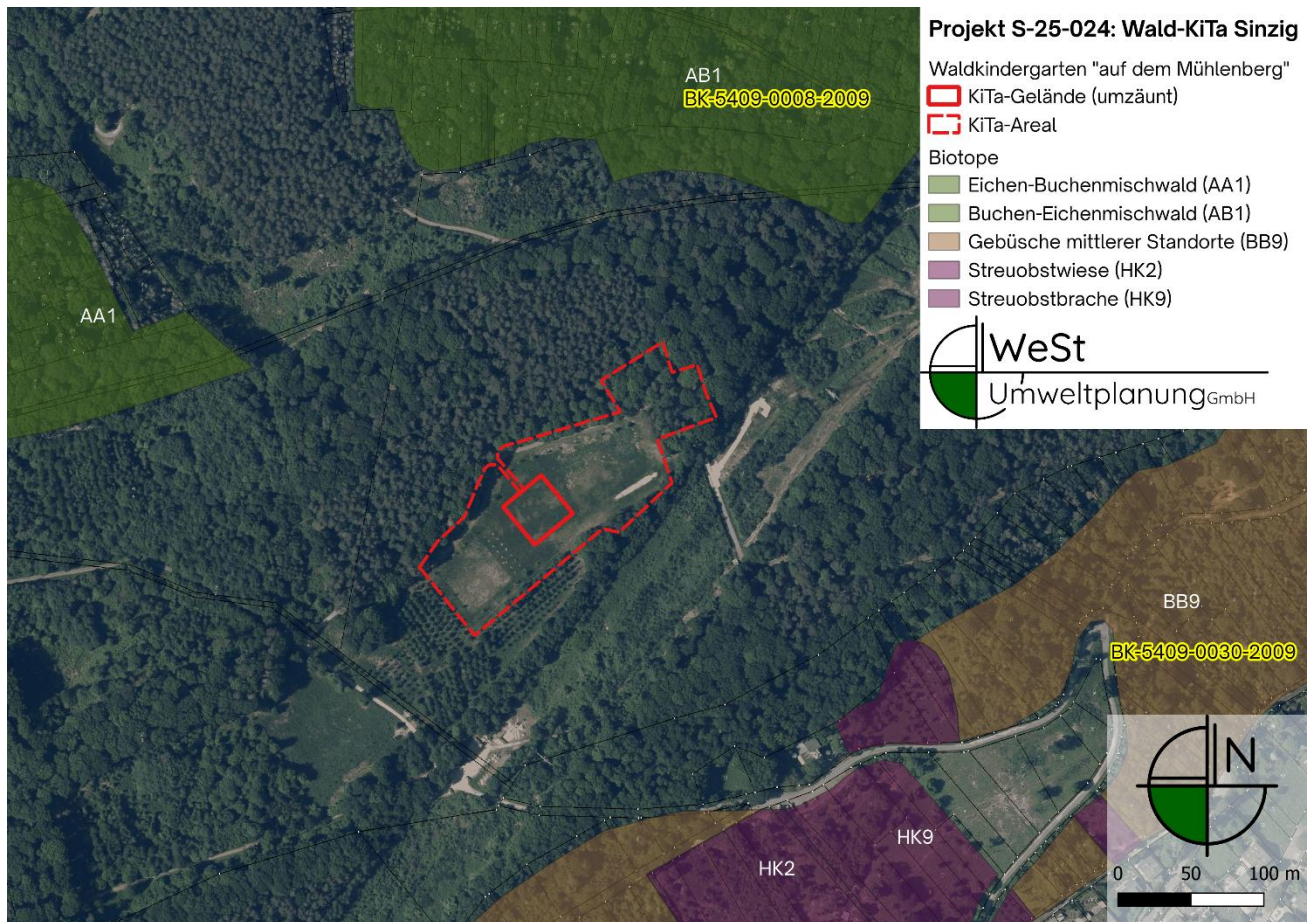


Abbildung 4 Biotopkomplexe und kartierte Biotoptypen in der Umgebung des Vorhabenstandorts

2.5 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme für Rheinland-Pfalz stellt eine flächendeckende naturschutzfachliche Grundlage für die zielgerichtete Freiraumentwicklung dar. Sie dient insbesondere der Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Strukturen sowie der fachlich fundierten Konzipierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Vorhabenstandort liegt bereits innerhalb einer Fläche, die als Siedlungsfläche mit biotoptypenverträglicher Nutzung vorgesehen ist. Die umliegenden Bereiche dienen dem Erhalt, der Entwicklung und der biotoptypenverträglichen Nutzung von Laubwäldern sowie übrigen Wäldern und Forsten.

3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

In diesem Kapitel werden die durch das Planvorhaben potenziell entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter **Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, Biotoptypen sowie Flora und Fauna** beschrieben und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung ermittelt.

Es wird geprüft, inwieweit das geplante Vorhaben zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen wird. Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

In Abhängigkeit von der Schwere/Intensität der Auswirkungen und der Wertigkeit der jeweiligen Schutzgüter, erfolgt gemäß des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021) die systematische Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter durch den geplanten Eingriff, wobei eine Unterscheidung zwischen **erheblicher Beeinträchtigung (eB)** und **erheblicher Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)** getroffen wird.

Zu Beginn wird die Funktionalität der jeweiligen Schutzgüter unter Anwendung einer Bewertungsmatrix (Praxisleitfaden: Tabelle II, Kapitel 2.3) klassifiziert. Darauf aufbauend wird die Intensität der Eingriffsfolgen durch Bestimmung der Wirkungsstufen quantifiziert.

Tabelle 1 Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter (nach BKompV-E, 2013)

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering	-	-	eB
2 Gering	-	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	eBS
4 Hoch	eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend	eBS	eBS	eBS
-	<i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d.h. kein Eingriff</i>		
eB	<i>Erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung</i>		
eBS	<i>Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich</i>		

3.1 Geologie und Boden

Die Böden innerhalb des Plangebiets sind der Bodenformengesellschaft der Böden aus solifluidalen Sedimenten zuzuordnen und bestehen in der Hauptlage aus Braunerden aus flachem bimsaschearmem, löss- und grusführendem Schluff über einer Basislage aus Grusschluff über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon). Es handelt sich um Böden mit mittlerem Ertragspotential, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und einer nutzbaren Feldkapazität von 148 mm. Insgesamt ist die Fläche als Standort mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt typisiert.

Durch die Errichtung der geplanten Terrasse am Bauwagen sowie die Errichtung des Abstellschuppens und der WC-Einheiten kommt es zumindest zu einer Verdichtung des Bodens, die einen erheblichen Eingriff in das natürliche Bodengefüge darstellt. Dadurch werden wesentliche Bodenfunktionen wie beispielsweise die Filter-, Puffer-, Regler- und Speicherfähigkeit des Bodens negativ beeinträchtigt. Das Aufstellen der Baueinheiten und die damit einhergehende Verdichtung des Bodens beschränkt sich allerdings nur auf einen sehr kleinen Teil der Fläche (insgesamt ca. 90 m²), während in der Umgebung keine Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten sind. Die Fundamente für die Zaunanlage sowie die vorgesehenen umlaufenden Randsteine stellen außerdem eine dauerhafte Bodenversiegelung dar. Diese beschränkt sich jedoch auf einen minimalen Teil der Fläche, während alle Bodenfunktionen in den umliegenden Bereichen erhalten bleiben. Die Zuwegung zur KiTa erfolgt über den bereits bestehenden Waldweg sowie die umliegende Grünfläche. Es kommt demnach zu keiner weiteren Verdichtung durch die Anlage von Wegen.

Tabelle 2 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Geologie und Boden.

Schutzgut	Wertstufe		Wirkungs- stufe	Beeinträchtigung
	Boden- funktion	Boden- denkmäler		
Geologie und Boden	Mittel (3)	Gering (2)	Hoch (III)	eBS

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben im Bereich der Baueinheiten zu einer Verdichtung sowie im Bereich der Zaunanlage zu einer Neuversiegelung des Bodens. Letztere ist laut MUEEF (2021) grundsätzlich als **erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)** für das Schutzgut Geologie und Boden zu bewerten, da die Bodenfunktionen dauerhaft gestört werden, auch wenn es sich nur um einen minimalen Flächenanteil handelt. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens können diese Beeinträchtigungen flächenintegriert ausgeglichen werden.

3.2 Wasser

Der Vorhabenstandort befindet sich im Hydrogeologischen Teilraum des Paläozoikums des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges, welches im Großraum des West- und Mitteldeutschen Grundgebirges zu verorten ist. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist als mittel eingestuft. Das nächstgelegene Gewässer ist die Ahr in ca. 700 m Entfernung. Hierbei handelt es sich um einen Mittelgebirgsfluss (FO1) und ein Gewässer 2. Ordnung. Innerhalb des Untersuchungsgebiets selbst befinden sich keine Oberflächengewässer und auch keine Wasserschutzgebiete. Ferner befindet sich die Planungsfläche in keinem Überschwemmungsgebiet (ÜSG) oder Hochwasser-Risikogebiet.

In den Bereichen auf denen Dachflächen, Terrassen oder Gebäude (i.w.S) geplant sind, wird das Versickern von Wasser erschwert. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen sehr geringen Flächenanteil, wodurch keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten sind, da in den umliegenden Bereichen weiterhin genügend Fläche für die Versickerung und ein natürliches Abflussverhalten zur Verfügung steht. Das Niederschlagswasser, welches auf den zu errichtenden Dächern anfällt, soll ebenfalls nicht abgeleitet werden, sondern frei auf der Fläche versickern. Durch das Aufstellen von Kompost-WCs fällt weiterhin kein Schmutzwasser im eigentlichen Sinne an. Die Nutzung von Flüssigseife und Trinkwasser zum Händewaschen der Kinder stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Lediglich die Fundamente für die Zaunanlage stellen eine dauerhafte Bodenversiegelung dar. Diese beschränkt sich jedoch auf einen minimalen Teil der Fläche, während Wasser in den umliegenden Bereichen weiterhin uneingeschränkt versickern kann.

Tabelle 3 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

Schutzgut	Wertstufe			Wirkungs- stufe	Beeinträchtigung
	Oberflächen- gewässer	Grundwasser	Hochwasser		
Wasser	--	<i>Gering (2)</i>	--	<i>Gering (I)</i>	--

Aufgrund des geringen Flächenanteils, der durch das Vorhaben berührt wird, und unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, handelt es sich hier nicht um einen Eingriff mit **erheblicher Beeinträchtigung (eB)**. Des Weiteren sind für das Bauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen **besonderer Schwere (eBS)** für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.3 Klima und Luft

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb einer Waldfläche die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion ausgewiesen ist. Die umliegenden Flächen weisen ein Waldklima auf, welches unter anderem eine Kühlfunktion bietet und gleichzeitig zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt. Der Bereich der Planung liegt jedoch innerhalb einer Fläche, auf der laut der Klimatopkarte des Landes Rheinland-Pfalz (LfU 2023) ein Grünflächen-Klima herrscht und die somit eine geringere Klimafunktion als die umliegenden Waldflächen aufweist. Zudem ist die Fläche nicht Teil einer Luftaustauschbahn oder Kaltluftproduktionsfläche.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens werden keine lokalklimatischen Veränderungen durch die Baumaßnahme erwartet. Dennoch können über den Dachflächen kleinere Hitzeinseln entstehen. Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Tabelle 4 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft.

Schutzgut	Wertstufe		Wirkungs- stufe	Beeinträchtigung
	Klima	Luft		
Klima und Luft	Gering (2)	Gering (2)	Gering (I)	--
Für das Planungsvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.				

3.4 Landschaftsbild und Erholung

Die Planfläche liegt innerhalb der Großlandschaft des Mittelrheingebiets im Rheinischen Schiefergebirge, genauer gesagt im unteren Mittelrheingebiet. Ferner ist sie Teil des Landschaftsraumes der Brohl-Sinziger Terrassenflur, welche durch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild mit flachwelligen Terrassenflächen geprägt ist, die sich über dem Rheintal erstrecken und von vulkanischen Kuppen sowie Bachläufen durchzogen sind. Charakteristisch sind strukturreiche Offenlandbereiche wie Magerwiesen und Glatthaferwiesen, die sich überwiegend mit Laubwäldern aus Eiche und Buche abwechseln.

Der Bereich der Planung liegt auf einer kleinen Lichtung und ist ebenfalls von Buchen-Eichenmischwäldern umgeben. Es befindet sich ein Wanderparkplatz ca. 200 m entfernt vom Vorhabenstandort und in der Umgebung sind zahlreiche Wanderwege angelegt. Zudem befindet sich bereits ein Waldspielplatz auf und an der Lichtung. Insgesamt ist der Bereich also ein wichtiger Ort für die Naherholung und weist ein regionstypisches, waldgeprägtes Landschaftsbild auf.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004), welches dem Schutzzweck der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; [der] Bewahrung und Pflege der Eigenart und Pflege des Landschaftsbildes; [der] nachhaltige Sicherung des Erholungswertes [sowie der] Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus“ dient. Da im Rahmen der Planung ein Bauwagen aufgestellt, sowie eine Terrasse mit Überdachung, ein Geräteschuppen, und zwei Kompost-WC-Einheiten errichtet werden sollen, berührt das Vorhaben folgende Punkte des §4, Abs. 2 der

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 (RVO-7100-19800523T120000), welche somit einer Genehmigung bedürfen:

„1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten Hochsitzen; [...]

11. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit; [...]

15. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.“

Durch die Umsetzung kommt es, vor allem aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (siehe auch Kapitel 3.1, 1.1 und 3.3). Die Lage innerhalb eines Waldgebietes und die Verwendung natürlicher Baumaterialien für die nötigen Gebäude greifen zudem nicht erheblich in das Landschaftsbild ein. Lediglich die Zaunanlage könnte sich optisch stärker von der Umgebung abheben. Durch die geringe Höhe des Zaunes kann aber mithilfe der Pflanzung von Sträuchern und anderen Begrünungsmaßnahmen dennoch eine Einbindung in das Landschaftsbild gelingen (siehe Kapitel 5.2). Insgesamt steht das hier zu betrachtende Vorhaben daher aus raum- und umweltplanerischer Sicht nicht dem allgemeinen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets entgegen.

Tabelle 5 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

Schutzgut	Wertstufe		Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
	Land- schafts- bild	Erholungs- potential		
Landschaftsbild und Erholung	<i>Mittel (3)</i>	<i>Mittel (3)</i>	<i>Gering (I)</i>	eB
Für das Bauvorhaben ergeben sich <u>keine</u> erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Jedoch kommt es, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Zaunanlage zu einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) des Landschaftsbildes, die durch geeignete, schutzgutsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Die Kompensation kann jedoch flächenintegriert erfolgen.				

3.5 Biototypen

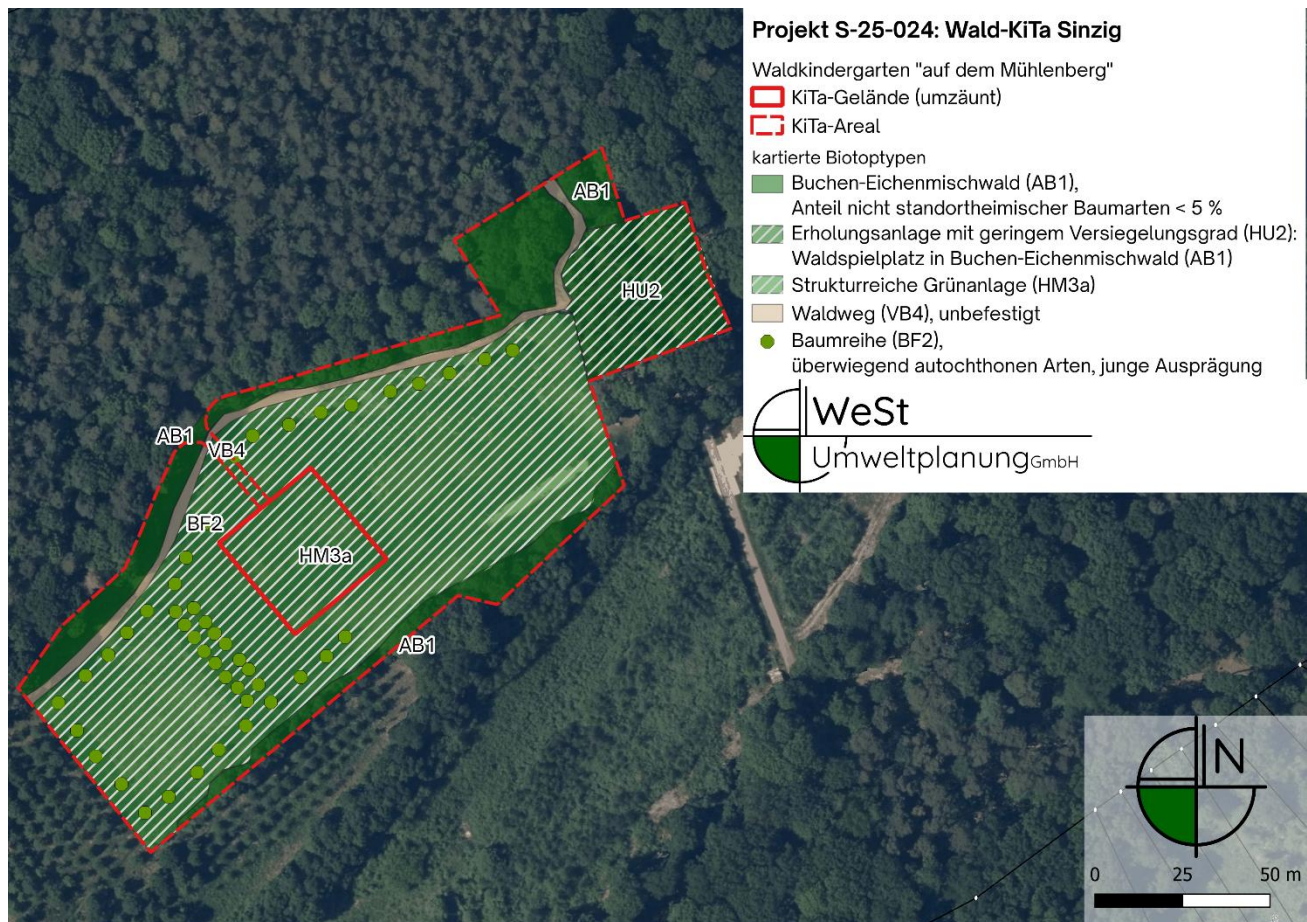


Abbildung 5 Kartierte Biototypen für den Vorhabenstandort

Bei der Fläche, auf der der Waldkindergarten entstehen soll, handelt es sich bereits jetzt um eine zur Naherholung genutzte Grünanlage (HM3a). Diese ist durch mehrere junge Baumreihen (BF2) und die umgebenden Waldbereiche (AB1), sowie durch einen insgesamt mäßigen Artenreichtum an Gräsern und Blühpflanzen relativ strukturreich. In der Nähe befindet sich zudem bereits ein Waldspielplatz (HU2).

Der Bereich auf dem der Bauwagen sowie der Abstellraum und die WC-Einheiten aufgestellt werden sollen, wird regelmäßig gemäht und ist daher weniger artenreich und von Gräsern und Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) dominiert. Zudem ist in diesem Bereich die Vegetationsdecke zum Teil geschädigt sodass kahle Bodenstellen zu sehen sind. Das Aufstellen der Gebäude sowie die Errichtung der Terrasse finden dementsprechend nicht in einem hochwertigen Biotopbereich statt und umfassen insgesamt nur einen sehr geringen Flächenanteil (ca. 90 m²). Aufgrund dessen und durch die bereits bestehende Nutzung als Naherholungsbereich, kommt es nicht zu einer deutlichen Veränderung der vorherrschenden Biototypen am Standort. Somit sind erhebliche

Beeinträchtigungen nur punktuell im Bereich der geplanten Bauwerke zu erwarten, es kommt aber nicht zu einer Beeinträchtigung der umgebenden Biotopstrukturen und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.

Tabelle 6 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Biotoptypen.

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
HM3a	Strukturreiche Grünanlage, <i>Abwertung aufgrund Dominanz von Johanniskraut und teils geschädigter Vegetationsdecke (12-2)</i>	10	Mittel (3)	Gering (I)	eB
Infolge des Eingriffs kommt es nicht zu einem Wechsel des Biotoptyps, wodurch gemäß den Vorgaben des MUEEF (2021) nicht von einer unmittelbaren Wirkung auszugehen ist. Punktuell kommt es aber dennoch in den Bereichen der aufzustellenden Baueinheiten zu einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) für das Schutzgut Biotope.					

3.6 Flora und Fauna

3.6.1 Flora

Bei der Fläche, auf der das Vorhaben umgesetzt werden soll, handelt es sich um eine Rasenfläche, die bereits als Grünanlage genutzt und regelmäßig gemäht wird. Die Bereiche, auf denen die Einheiten für den Waldkindergarten aufgestellt werden sollen, werden überwiegend von grasiger Vegetation und Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) dominiert. Des Weiteren sind auf der Fläche typische Arten wie kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), und Klee zu finden. Außerhalb des Baubereichs wachsen zusätzlich Wilde Möhre (*Daucus carota*), Stumpfbblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Rispen-Flockenblume (*Centaurea stoebe*) und Floh-Knöterich (*Persicaria maculosa*).

Durch das Vorhaben kommt es zwar zur Zerstörung von Vegetation, insbesondere unter den Baueinheiten, es handelt sich aber hierbei ausschließlich um häufig anzutreffende Pflanzenarten, die nicht unter einem besonderen Schutz stehen und die in der Umgebung weiterhin vorhanden sein werden. Daher, und aufgrund der geringen Fläche, die durch das Vorhaben überdeckt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora zu erwarten.

3.6.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene sind zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen neue Vorschriften erlassen worden (§§ 44 und 45 BNatSchG).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden im Folgenden als „Zugriffsverbote“ zusammengefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Folgenden wird geprüft, ob die gesetzlichen Verbotstatbestände gegeben sind:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines strukturreichen Buchen-Eichenmischwaldes und wird als Grünanlage mit Naherholungsfunktion genutzt. Die Fläche ist durch Wandernde, Radfahrende und Reitende frequentiert, zudem befindet sich ein Waldspielplatz teils auf, teils angrenzend an die Fläche. Dementsprechend besteht bereits ein anthropogener Störfaktor und es ist zunächst nicht vom Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten auszugehen. Die Fläche stellt aber einen offeneren Bereich inmitten eines Waldgebiets dar und bietet gerade in

Kombination mit den angrenzenden Waldstrukturen eine relativ hohe Struktur- und Habitatvielfalt. Es sind Blühpflanzen und Baumreihen mit jungen Bäumen vorhanden, was die Strukturvielfalt zusätzlich erhöht. Trotz der bereits bestehenden anthropogenen Prägung bietet das Gebiet durch die naturnahe Umgebung und die vorhandenen Strukturen somit ein gutes Habitat für verschiedene Tierarten, insbesondere für die Avifauna und es ist mit dem Vorkommen typischer Arten von Wald- und Waldrandbereichen sowie halboffenen Landschaften zu rechnen. Neben diversen Vogelarten ist das Gebiet auch für verschiedene Insektenarten, Kleinsäuger und möglicherweise Fledermäuse von Bedeutung. Amphibien und Reptilien sind aufgrund der Waldlage, des vorhandenen Störpotenzials und fehlender Gewässerstrukturen nicht zu erwarten.

Wirbellose

Die vorhandenen Blühpflanzen, Baumreihen und die naturnahe Gestaltung der Grünanlage innerhalb des Buchen-Eichenmischwaldes bieten ein vielfältiges Nahrungs- und Lebensraumangebot für zahlreiche wirbellose Tierarten. Insbesondere Bestäuber wie Wildbienen, Schmetterlinge und Käfer profitieren von den Blühflächen. Auch das Totholzpotenzial im Wald fördert die Ansiedlung holzbewohnender Insektenarten. Aufgrund der bereits vorliegenden Nutzung und regelmäßig durchgeführten Mäharbeiten zur Freihaltung und Pflege der Fläche ist jedoch nicht mit dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen. Zudem liegt der Vorhabenstandort in einem wenig strukturreichen Bereich der Fläche, während die Strukturen und sonstige Vegetation in der Umgebung vollständig erhalten bleibt. Somit wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen auf Wirbellose ausgegangen.

Amphibien

Amphibien benötigen für ihre Fortpflanzung geeignete Laichgewässer sowie strukturreiche Landlebensräume. Im Plangebiet selbst sind keine Stillgewässer oder Feuchtbereiche, weder temporär noch dauerhaft wasserführend, dokumentiert, sodass das Vorkommen von Amphibienarten nicht zu erwarten ist. Die Bedeutung der Fläche für Amphibien ist daher als gering einzustufen.

Reptilien

Die überwiegend waldgeprägte Fläche mit jungen Baumreihen und Blühpflanzen bietet vor allem in Randbereichen oder auf lichten, sonnenbeschienenen Teilflächen geeignete Habitate für Reptilien wie Waldeidechse, Zauneidechse oder Blindschleiche. Diese bevorzugen offene, strukturreiche und sonnenexponierte Bereiche, auf denen durch die bestehende Nutzung aber bereits ein Störpotenzial

besteht. Das Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten ist somit nicht zu erwarten und die Bedeutung des Vorhabenstandorts für Reptilien ist als gering einzuschätzen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.

Avifauna

Im Rahmen einer Geländebegehung am 06.08.2025 wurden folgende Vogelarten in der Umgebung des Vorhabenstandortes nachgewiesen: Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Kohlmeise (*Parus major*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*). Diese Arten sind typische Vertreter strukturreicher Wald- und Waldrandbereiche sowie halboffener Landschaften. Die erfassten Vogelarten sind größtenteils häufig, einzelne Arten wie Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind regional rückläufig und stehen auf Vorwarn- oder Roten Listen.

Die Gehölzbereiche in der Umgebung bieten zahlreiche Nistmöglichkeiten (Alt- und Jungbäume, Gebüsch, Totholz) für Vögel. In dem Bereich, wo der Waldkindergarten entstehen soll, bietet die Grünfläche selbst aufgrund von mangelnden Gehölz- und Heckenstrukturen jedoch kaum Nistpotenzial. Durch ein wahrscheinlich gutes Nahrungsangebot (Insekten, Weichtiere) eignet sich die Fläche aber insgesamt als Habitat für die Nahrungssuche.

Das Vorhaben beschränkt sich auf eine sehr geringe Fläche und alle Gehölzstrukturen bleiben in der Umgebung erhalten. Die Nutzung als Naherholungsgebiet und Wald-KiTa führt zu einer gewissen Störung der umliegenden Bereiche, insbesondere während der Brutzeit, in der gleichzeitig der Nahrungsbedarf der Vögel zur Aufzucht der Jungtiere erhöht ist. Die Auswirkungen sind jedoch durch die bereits bestehende Nutzung und die Größe des umliegenden Waldgebietes sowie ausreichenden Ausweichmöglichkeiten auf dem Rest der Grünfläche als moderat einzuschätzen.

Fledermäuse und weitere Säugetiere

Der strukturreiche Buchen-Eichenmischwald mit Alt- und Jungbäumen, Totholz und angrenzenden offenen Flächen stellt ein potenziell wertvolles Jagd- und Quartierhabitat für verschiedene Fledermausarten dar. Baumhöhlen, Spalten und lockere Rinde bieten Quartiermöglichkeiten in der Umgebung des

Vorhabenstandortes, während die Blühpflanzen auf der Planfläche das Nahrungsangebot für Insekten – und damit für Fledermäuse – erhöhen. Die Bedeutung der Fläche für Fledermäuse ist insgesamt als gering einzustufen, da sie sich zwar gut als Jagdrevier eignet, geeignete Quartierstrukturen auf der Fläche selbst jedoch fehlen.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens und die Nutzung der Fläche als Wald-KiTa kommt es, unter Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Verbot von Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung, Verbot der Verwendung von Stacheldraht bei der Zaunanlage) nicht zu einer Beeinträchtigung für Fledermäuse, insbesondere dadurch, dass der Betrieb der KiTa ausschließlich tagsüber (8:00 – 15:00 Uhr) erfolgt, Fledermäuse hingegen dämmerungs- und nachtaktiv sind.

Neben Fledermäusen sind im Gebiet typische Waldsäugetiere wie Eichhörnchen, verschiedene Mäusearten, Fuchs und Reh zu erwarten. Die Fläche bietet durch die Mischung aus Alt- und Jungbäumen in der Umgebung und offenen Bereichen auf der Planfläche selbst geeignete Lebensräume für diese Arten. Die Nutzung durch Menschen kann zu einer gewissen Störung führen, diese ist jedoch aufgrund der bereits bestehenden Frequentierung und der Größe des Waldes als moderat einzuschätzen. Die Bedeutung der Fläche für sonstige Säugetiere ist aufgrund der bereits vorliegenden Nutzung als gering zu bewerten.

Durch die Errichtung der Zaunanlage um den Bereich der KiTa herum kommt es zu einem Verlust von Nahrungshabitat, insbesondere für größere Säugetiere (Reh, Fuchs, Wildschwein), die die Zaunanlage nicht passieren können. Kleinsäuger wie Mäuse oder Eichhörnchen werden die Gitterstäbe zumindest vereinzelt passieren können. Da die Zaunanlage jedoch möglichst geschlossen gehalten werden soll, wird das Erreichen der Planfläche zur Nahrungssuche bei Umsetzung des Projektes zumindest erschwert. Durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem werden durch die Eingrünung der Zaunanlage durch Heckenpflanzungen zusätzliche Rückzugs- und Nahrungshabitate für Kleinsäuger geschaffen. Es ist darauf zu achten, dass bei der gesamten Zaunanlage kein Stacheldraht verwendet wird, um eine Verletzungsgefahr für wildlebende Tiere auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Bewertung (§ 44 BNatschG)

Insgesamt ist von einer gewissen Bedeutung der Gesamtfläche für die Fauna, vor allem für Vögel, Fledermäuse und Insekten auszugehen. Insbesondere dadurch, dass sämtliche strukturgebenden Gehölze in der Umgebung des Vorhabenstandorts

erhalten bleiben und die Fläche bereits als Grünanlage zur Naherholung und Freizeitnutzung dient sowie der Kleinräumigkeit des Vorhabens, ist eine erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5.1) jedoch nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt bei entsprechender Durchführung des Vorhabens für das Schutzgut Fauna erhalten. Die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der genannten Maßnahmen (siehe Kapitel 5.1) und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung also vertretbar.

Tabelle 7 Übersicht der Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Flora und Fauna.

Schutzgut	Wertstufe	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
Flora & Fauna	<i>Gering (2)</i>	<i>Gering (I)</i>	--
Aufgrund der Datenlage ist durch das Vorhaben mit <u>keiner</u> erheblichen Beeinträchtigung (eB) für das Schutzgut Flora und Fauna zu rechnen.			

Tabelle 8 Übersicht der Erheblichkeiten des Eingriffes auf die jeweiligen Schutzgüter.

Schutzgut	Wertstufe	Wirkungsstufe	Beeinträchtigung
Geologie und Boden	<i>Mittel (3)</i>	<i>Hoch (III)</i>	eBS
Wasser	<i>Gering (2)</i>	<i>Gering (I)</i>	--
Klima und Luft	<i>Gering (2)</i>	<i>Gering (I)</i>	--
Landschaftsbild und Erholung	<i>Mittel (3)</i>	<i>Gering (I)</i>	eB
Biotoptypen	<i>Mittel (3)</i>	<i>Gering (I)</i>	eB
Flora und Fauna	<i>Gering (2)</i>	<i>Gering (I)</i>	--
Zusammenfassend ergeben sich durch das Vorhaben erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Geologie und Boden, sodass zusätzliche, schutzgutbezogene Kompensationen erforderlich sind.			

4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Trotz vorgesehener Vorsorgemaßnahmen lassen sich verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht vollständig vermeiden. Insbesondere die Flächenversiegelung führt zwangsläufig zum Verlust von Bodenfunktionen und bestehender Vegetation. Dadurch ergeben sich nachteilige Effekte auf den Wasserhaushalt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen. Liegen erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere vor, ist grundsätzlich eine ergänzende, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich. Zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs, für die erheblichen Beeinträchtigungen, wird zunächst der Biotopwert des Ausgangszustandes (IST-Zustand) bestimmt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes durch den Eingriff aufgrund der geplanten Neuversiegelungen erfolgt mithilfe des seit Mai 2021 vorliegenden Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des MKUEM.

4.1 Eingriffsbilanzierung

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	BW
HM3a	Strukturreiche Grünanlage, <i>Abwertung aufgrund der Dominanz von Johanniskraut und teils geschädigter Vegetationsdecke (12 - 2)</i>	10	1.156	11.560
Summe			1.156	11.560

Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	BW
HM3a	Strukturreiche Grünanlage, <i>Abwertung aufgrund der Dominanz von Johanniskraut und teils geschädigter Vegetationsdecke (12 - 2)</i>	10	1.050	10.500
HN1	Gebäude (Bauwagen, Terrasse mit Überdachung, Kompost-WCs, Abstellschuppen);	0	86	0
	Versiegelte Fläche (Betonfundamente für Zaunanlage)	0	20	0
Summe			1.156	10.500

Eingriffsbilanzierung				
Biotopwert vor dem Eingriff				11.560
Biotopwert nach dem Eingriff				10.500
Kompensationsbedarf				1.060

Der Planbereich weist im derzeitigen Zustand einen Gesamtbiotopwert von 11.560 Biotopwertpunkten auf. Durch die Umsetzung des Vorhabens bleibt zwar ein Großteil des im Ausgangszustand bestehenden Biotoptyps „Strukturreiche Grünanlage“ (HM3a) auf der Fläche erhalten, es entsteht jedoch ein **Kompensationsbedarf von 1.060 Biotopwertpunkten**, da es punktuell durch das Aufstellen der Gebäude und Zaunanlage zu Bodenverdichtung und -versiegelungen kommt.

4.2 Ausgleichsbilanzierung

4.2.1 Kompensation

Ermittlung des Biotopwerts vor der Kompensation				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	BW
HM3a	Strukturreiche Grünanlage, Abwertung aufgrund der Dominanz von Johanniskraut und teils geschädigter Vegetationsdecke (12 - 2)	10	425	4.250
Summe			425	4.250

Ermittlung des Biotopwerts nach der Kompensation				
Code	Biotoptyp	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	BW
BF3	Einzelbaum, junge Ausprägung	11	1	11
BD2	Strauchhecke aus überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung; <i>timelag</i> 1,2 (15 : 1,2)	12,5	424	5.300
Summe			425	5.311

Ausgleichsbilanzierung	
Biotopwert vor der Kompensation	4.250
Biotopwert nach der Kompensation	5.311
Erzielte Biotopwertpunkte	1.061

Durch die Pflanzung einer Strauchhecke um die Zaunanlage herum, kann diese sowohl besser in das bestehende Landschaftsbild integriert werden, gleichzeitig kann dadurch der entstehende **Kompensationsbedarf mit einem Überschuss von einem Biotopwertpunkt vollständig flächenintegriert ausgeglichen werden.**

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Nachfolgend wird dargestellt, wie die negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bauzeitenregelung

Um Störungen während sensibler biologischer Phasen zu vermeiden, sind ggf. anfallende Erdbewegungen und der Aufbau der Zaunanlage außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit (März bis Oktober) durchzuführen. Diese Zeiträume sind besonders kritisch für die Fortpflanzung zahlreicher Vogelarten und anderer Wildtiere. Nachtbaustellen sind grundsätzlich zu unterlassen, da sie durch Licht und Lärm erhebliche Auswirkungen auf nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Amphibien haben können. Die Bauarbeiten sollten ausschließlich tagsüber und unter Berücksichtigung der örtlichen Ruhezeiten erfolgen.

V2: Bodenschutz während der Bauphase

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Flächen für die kurzzeitige Lagerung von Baumaterialien benötigt werden, ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien oder Geräte auf vegetationsreichen oder empfindlichen Bodenflächen gelagert werden. Diese Flächen sind vor Beginn der Arbeiten deutlich zu markieren und gegebenenfalls mit Schutzmatte zu versehen. Die Lagerung sollte ausschließlich auf bereits befestigten oder dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Durch diese Maßnahme wird eine unnötige Verdichtung und Schädigung der Bodenstruktur vermieden. Zudem wird die Regeneration der Vegetation nach Abschluss der Bauarbeiten erleichtert.

V3: Vermeidung von Bodenverdichtung

Die Zufahrt und Bewegung von schweren Fahrzeugen sind auf ein Minimum zu beschränken und ausschließlich auf dafür vorgesehene Wege zu lenken. Besonders während feuchter Witterungsphasen ist auf eine bodenschonende Durchführung der Arbeiten zu achten. Die Einrichtung von temporären Fahrspuren mit Schutzplatten kann helfen, die Belastung des Bodens zu reduzieren. Eine gezielte Wegeführung verhindert die flächige Verdichtung und schützt empfindliche Bodenbereiche. Nach Abschluss der Arbeiten sollten ggf. verdichtete Flächen fachgerecht gelockert und,

wenn nötig, eine Nachsaat mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten durchgeführt werden.

V4: Sicherstellung von Versickerung auf der Fläche

Die Regenwasserbewirtschaftung erfolgt durch flächige Versickerung auf dem Grundstück. Dachflächen und befestigte Bereiche sind so zu gestalten, dass das Wasser dennoch auf der Fläche versickern kann. Die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien unterstützt diesen Prozess zusätzlich. Diese Maßnahme stellt die Grundwasserneubildung sicher und trägt zum Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts bei.

V5: Fachgerechte Unterhaltung der Komposttoiletten

Die eingesetzten Komposttoiletten sind regelmäßig und fachgerecht durch eine zertifizierte Fachfirma zu entleeren und zu warten. Die Behältersysteme dürfen keine Flüssigkeiten oder Feststoffe in den Boden abgeben, um eine Kontamination zu vermeiden. Die Reinigung der Hände erfolgt mit Trinkwasser aus Kanistern, das täglich frisch bereitgestellt wird. Die Toiletten sind mit einem Abluftsystem ausgestattet, das Geruchsbildung und hygienische Risiken minimiert. Durch den Verzicht auf chemische Zusätze wird die Umwelt geschont und eine naturnahe Nutzung ermöglicht.

V6: Abfallmanagement

Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und täglich in die Stamm-Kita zur fachgerechten Entsorgung zu bringen. Eine Lagerung im Außenbereich ist zu vermeiden, da sie Tiere anziehen und zu hygienischen Problemen führen kann. Die Trennung nach Wertstoffen und Restmüll ist sicherzustellen, um eine umweltgerechte Verwertung zu ermöglichen.

V7: Erhalt von Alt- und Totholz

Altbäume und Totholzstrukturen sind wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten, darunter Höhlenbrüter, Insekten und Pilze. Der Erhalt dieser Elemente trägt wesentlich zur ökologischen Qualität des Standortes bei. Ihre Entfernung ist nur dann zulässig, wenn eine akute Gefährdung der Verkehrs- oder Personensicherheit besteht und dies fachlich begründet ist. In allen anderen Fällen sind diese Strukturen zu erhalten und in das pädagogische Konzept der Wald-KiTa einzubinden. Eine regelmäßige Kontrolle durch einen Baumkontrolleur kann helfen, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und gezielt zu beheben. Dies gilt insbesondere für den Bereich des für den KiTa-Betrieb mitgenutzten Waldgeländes.

5.2 Minimierungsmaßnahmen

M1: Minimierung von Bodenversiegelung

Die befestigten Flächen auf dem Kita-Gelände sind auf das funktional notwendige Maß zu begrenzen. Für die zu errichtende Terrasse werden wasserdurchlässige Materialien verwendet. Dadurch wird die natürliche Versickerung von Regenwasser unterstützt und die Bodenstruktur geschont. Eine flächige Versiegelung ist zu vermeiden, um die Bodenfunktionen und die Lebensräume für Bodenorganismen zu erhalten. Die Planung sollte auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ausgerichtet sein. Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung durch die Anlage von Wegen.

M2: Gestaltung der baulichen Anlagen

Die baulichen Anlagen sind mit naturnahen Materialien wie Holz und in gedeckten, naturnahen Farben zu gestalten, um sich harmonisch in das Landschaftsbild einzufügen. Als landschaftsangepasste Farben sind in diesem Bereich beispielsweise Grün- (z.B. RAL 6002, 6003, 6005) Holz- (z.B. RAL 7013, 8011) oder Erdtöne (z.B. RAL 7006, 8003) zu empfehlen. Die Bauhöhen sind bewusst niedrig gehalten, um die visuelle Wirkung zu reduzieren. Eine Begrünung der Umgebung mit heimischen Gehölzen und Stauden unterstützt die Integration in die Umgebung. Auf auffällige Werbeelemente oder technische Installationen im Außenbereich ist zu verzichten.

M3: Gestaltung der Zaunanlage

Bei der Einfriedung des Kita-Geländes ist Stacheldraht aus Gründen des Tierschutzes strikt zu vermeiden, da er zu schweren Verletzungen bei Wildtieren führen kann. Stattdessen sind glatte, stabile Materialien zu verwenden, die keine Gefahr für Tiere oder Kinder darstellen. Die Zaunanlage sollte landschaftsangepasst gestaltet und möglichst begrünt werden, um sich harmonisch in das Umfeld einzufügen.

M4: Lärm- und Lichtmanagement

Die Nutzung der Anlage ist auf die Tageszeiten zu beschränken, nächtliche Aktivitäten und Beleuchtung sind zu unterlassen. Dies schützt insbesondere Fledermäuse und andere lichtsensible Arten, die in der Umgebung vorkommen können. Die Beleuchtung im Bauwagen sollte energiesparend und blendfrei sein und ist außerhalb des KiTa-Betriebs auszuschalten. Lärmquellen durch laute Musik oder Geräte sind auf ein Minimum zu reduzieren, insbesondere in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden.

6 Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Eingriffs wird, vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens, eine flächenintegrierte Kompensation vorgeschlagen, die als Grundlage für die weitere Planung dient. Durch die im Folgenden vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme kann der errechnete Kompensationsbedarf von 912 Biotopwertpunkten vollständig flächenintegriert ausgeglichen werden.

Kompensationsvorschlag: Pflanzung einer Strauchhecke

Als Kompensationsfläche dient der Bereich um die im Zuge des Vorhabens zu errichtende Zaunanlage. Entlang der Außenseite des Zaunes sind auf einer Länge von ca. 140 m Gehölzpflanzungen aus heimischen Sträuchern vorzunehmen. Diese können auf einer Breite von ca. 3 Metern dreireihig „auf Lücke“ gepflanzt werden. Der Abstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,5 m, der Reihenabstand weist 1,5 m auf, sodass im Laufe der Zeit eine dichte Heckenstruktur entsteht. Um zu vermeiden, dass wuchsschwächere Arten innerhalb der Hecke unterdrückt werden, sollen die Sträucher in mehreren Gruppen auf 4 bis 6 Meter Länge gepflanzt werden. Die Artenzusammensetzung der einzelnen Gruppen soll innerhalb der gesamten Hecke frei abwechseln. Es sind ausschließlich heimische, nicht giftige Sträucher zu verwenden. Die beigefügte Artenliste dient der Auswahl geeigneter Gehölze und kann ggf. um weitere Arten ergänzt werden. Die Sträucher sind dreitriebig, ohne Ballen zu verpflanzen und sollten bereits eine Höhe von 100 bis 150 cm haben. Durch die Pflanzungen entsteht eine Strauchhecke aus überwiegend autochthonen Arten, mit Überhältern mittlerer Ausprägung (BD2). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme hat bis spätestens in der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

Artenliste der heimischen Sträucher		
Pflanzqualität: verpflanzt, ohne Ballen; dreitriebig; Höhe 100-150 cm		
Kürzel	Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung
Ca	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Sb	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Rs	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Sc	Hänge-Salweide	<i>Salix caprea</i>
Cs	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Ri	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Cb	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Ac	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Jc	Gemeine Wachholder	<i>Juniperus communis</i>
Sp	Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>

Die anzulegende Strauchhecke ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Hecke sollte langfristig zwischen 1,5 und 2 Metern liegen. Schnittmaßnahmen haben außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Ausgefallene Gehölze sind zeitnah zu ersetzen.

Durch die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme kann der durch das Planvorhaben entstehende **Kompensationsbedarf von 1.060 Biotopwertpunkten vollständig flächenintegriert ausgeglichen werden** (siehe Kapitel 4.2). Dies hat zum einen den Vorteil, dass durch den Eingriff kein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht und das Vorhaben direkt räumlich-funktional am Eingriffsstandort kompensiert werden kann. Gleichzeitig wird durch die Pflanzung des Baumes und der Hecke eine **bodenfunktionsaufwertende Maßnahme** durchgeführt, die geeignet ist, den hier durch die entstehende Bodenversiegelung **vorliegenden Eingriff besonderer Schwere in das Schutzgut Boden** (siehe Kapitel 3.1) **auszugleichen**, wodurch dieser ebenfalls flächenintegriert kompensiert werden kann.

Des Weiteren wird durch die Strauchhecke insbesondere die Zaunanlage in das Landschaftsbild integriert, was vor allem durch die Lage des Vorhabenstandorts in einem Landschaftsschutzgebiet zu beachten ist. Zusätzlich erhöhen die Pflanzungen die Strukturvielfalt auf der Fläche und die Hecke kann als Habitat für Kleinsäuger, Heckenbrüter und sonstige Tierarten dienen.

7 Allgemeine Zusammenfassung

Das Gutachten zur naturschutzfachlichen Bewertung befasst sich mit einem geplanten Waldkindergarten im Außenbereich der Stadt Sinzig (Ortsteil Westum). Der Fachbeitrag analysiert die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter und beschreibt geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Das Vorhaben umfasst die Nutzung und Gestaltung eines KiTa-Geländes, welches sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel (LSG-7100-004) befindet. Die baulichen Maßnahmen betreffen in erster Linie die Errichtung eines Bauwagens, nötiger Infrastruktur und einer Zaunanlage, wobei die Gesamtfläche überschaubar bleibt. Dadurch, dass der Bereich der Planung bereits jetzt als öffentliche Grünanlage zur Naherholung und Freizeitgestaltung mit angrenzendem Waldspielplatz genutzt wird, kommt es durch das Vorhaben nicht zu einer starken Umnutzung des Gebiets. Der Bereich der Wald-KiTa beschränkt sich zudem nur auf einen kleinen Teil der Fläche (ca. 0,12 ha).

Der Eingriff in das Bodengefüge, welcher einen erheblichen Eingriff besonderer Schwere ausmacht, ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Projekts begrenzt, dennoch

sind nötige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges so gering wie möglich zu halten sowie bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen durchzuführen um den Eingriff schutzgutsbezogen zu kompensieren. Durch die punktuelle Umgestaltung der Fläche entstehen zudem erhebliche Eingriffe für die Schutzgüter Biotoptypen, Landschaftsbild und Erholung. Insbesondere die geplante Zaunanlage stellt eine potenzielle Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar und kann die Durchgängigkeit der Fläche für manche Tierarten einschränken, es kommt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Maßnahmen zur Begrenzung von Lärm und Licht sind zentral, um licht- und lärmsensible Arten wie Fledermäuse zu schützen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch landschaftsangepasste Gestaltung und Begrünung minimiert. Auf Stacheldraht wird verzichtet und es kommen glatte, stabile Materialien zum Einsatz. Die landschaftsangepasste Begrünung der Zaunanlage und deren harmonische Einbindung in das Umfeld sind von zentraler Bedeutung.

Der **errechnete Kompensationsbedarf liegt bei 1.060 Biotopwertpunkten**. Zur vollständigen flächenintegrierten Kompensation wird die Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke aus heimischen, ungiftigen Gehölzen entlang der Außenseite des Zaunes vorgeschlagen. Diese Maßnahme schafft neue Lebensräume, erhöht die Strukturvielfalt und trägt zur ökologischen Aufwertung des Standortes bei. Die genaue Ausgestaltung und langfristige Pflege der Hecke werden sichergestellt. Dadurch integriert sich das Vorhaben in die bestehende Umgebung und die Funktionalität naturnaher Flächen bleibt insgesamt erhalten.

Die Einbindung der Kompensationsmaßnahmen und die dauerhafte Sicherung erfolgen innerhalb des Projektgebiets, sodass kein zusätzlicher Flächenverbrauch außerhalb des Eingriffsstandorts notwendig ist. Die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen werden im Rahmen der weiteren Planung und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geregelt.

Zusammenfassend ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachlich vertretbar. Die Eingriffe werden ausgeglichen und die Biodiversität am Standort gestärkt, sodass die Maßnahme mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets vereinbar ist.

8 Anlagen

Anlage 1: Bereich in dem Bauwagen und Terrasse mit Überdachungen errichtet werden sollen (06.08.2025)



Anlage 2: Blick in Richtung des Vorhabenstandortes von Nordwesten (06.08.2025)



Anlage 3: Blick in Richtung des Vorhabenstandortes von Südosten (06.08.2025)

